

Singapur

Von Rechtsanwalt Dr. *Hans-Juergen Richter*, München

Stand: 31.3.1989

Hinweis

Die relevanten Gesetze können in englischer Sprache unter <http://statutes.agc.gov.sg/> abgerufen werden. In den dort zur Verfügung gestellten Texten sind Änderungen grundsätzlich gekennzeichnet. Diese Kennzeichnung erstreckt sich allerdings nicht auf die zahlreichen Änderungen in der Zählung der Sections – va in der Women's Charter, in der dies einen Großteil der Normen betrifft – und auch nicht durchgehend auf Änderungen, die redaktioneller Natur sind (dabei aber auch deutliche Modifizierungen der Formulierung des Textes beinhalten können).

Mit dem **Application of English Law Act 1993** (iK 12.11.1993) idF v 1994 wurde festgelegt, dass englisches Common Law (einschließlich Equity-Regeln), das unmittelbar vor dem Inkrafttreten des Act galt, weiterhin Teil des Rechts von Singapur ist, soweit es auf die Umstände in Singapur anwendbar ist, mit den Modifizierungen, die diese Umstände erfordern. Englische Statutes haben nur noch Gültigkeit, soweit sie im Anhang 1 des Gesetzes genannt werden; letzteres betrifft für die hier interessierenden Rechtsgebiete lediglich den Minors' Contracts Act 1987, der mit Ausnahme von Sec 1 (b) und Sec 4 (1) weitergilt. Nachdem mWz 8.4.1994 die Rechtsmittelzuständigkeit des britischen Privy Council abgeschafft und damit der singapurische Court of Appeal höchstes Gericht wurde, erklärte dieser in einem Practice Statement v 11.7.1994, in Zukunft von Präjudizien des Privy Council und eigenen **Präjudizien**, soweit dies im Sinne der Einzelfallgerechtigkeit oder der Rechtsentwicklung in Übereinstimmung mit den in Singapur gegebenen Umständen erforderlich sei, abweichen zu können, hiervon aber nur sparsam Gebrauch machen zu wollen. Die Präjudizienbindung aller anderen Gerichte bleibt davon unberührt.

An Abkommen mit Bedeutung für das **Staatsangehörigkeitsrecht** hat Singapur zusätzlich zu den unten unter II A 2 aufgeführten am 5.10.1995 das New Yorker Übk vom 20.11.1989 über die Rechte des Kindes ratifiziert (<https://treaties.un.org>).

Art 122 der Verfassung wurde 2004 neu gefasst; damit wurden die Regelungen zur **Staatsangehörigkeit kraft Abstammung** modifiziert. Gemäß Abs 1 ist eine Person, die vor dem Inkrafttreten der Änderung (15.5.2004; im Folgenden: Stichtag) außerhalb Singapurs geboren wurde, Staatsangehörige, wenn ihr Vater Staatsangehöriger kraft Geburt oder Registrierung ist; wenn sie nach dem Stichtag geboren wurde, leitet sich die Staatsangehörigkeit von der Staatsangehörigkeit des Vaters oder der Mutter kraft Geburt, Registrierung oder Abstammung ab. Abs 2 ordnet jedoch an, dass nach Abs 1 keine Staatsangehörigkeit erworben wird, wenn die Geburt nicht innerhalb eines Jahres oder innerhalb eines durch die Regierung gestatteten längeren Zeitraums beim Zivilregister oder einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung registriert wird; außerdem erwerben vor dem Stichtag geborene Kinder eines Vaters, der Staatsangehöriger kraft Registrierung ist, die Staatsangehörigkeit nicht, wenn sie die Staatsangehörigkeit des Geburtsstaats erwerben, dasselbe gilt für nach dem Stichtag geborene Kinder eines Vaters oder einer Mutter mit Staatsangehörigkeit kraft Registrierung. Des Weiteren wird gemäß Abs 3 keine Staatsangehörigkeit nach Abs 1 erworben, wenn der die Staatsangehörigkeit vermittelnde Elternteil Staatsangehöriger kraft Abstammung ist und vor der Geburt nicht für einen Zeitraum oder Zeiträume von insgesamt min-

destens fünf Jahren seinen legalen Aufenthalt in Singapur hatte; es genügen mindestens zwei Jahre, wenn diese innerhalb der fünf Jahre liegen, die der Geburt des Kindes unmittelbar vorausgegangen sind. Der ehemalige Abs 2 gilt in etwas anders formulierter Fassung als Abs 4 weiter; hierbei handelt es sich nicht um eine Sollvorschrift.

Singapur hat folgende **Abkommen mit Bedeutung im Ehe- und Kindschaftsrecht** bzw im **internationalen Verfahrensrecht** ratifiziert:

- New Yorker Übk vom 20.11.1989 über die Rechte des Kindes (siehe bereits oben);
- Haager Übk v 25.10.1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (iK 1.6.2011, BGBl 2011 II 607); Ausführungsgesetz ist der International Child Abduction Act 2010 idF v 2011; grundlegend zur Auslegung das Urteil *BDU v BDT* [2014] SGCA 12 des Court of Appeal v 2014, in dem dieser untergerichtliche Entscheidungen bestätigte, nach denen ein Kind aufgrund des Übk nach Deutschland zurückzuführen war;
- Haager Übk v 18.3.1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen (iK 13.9.1981, BGBl 1981 II 962);
- Satzung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht v 31.10.1951 (iK 9.4.2014, BGBl 2014 II 359);
- Wiener UN-Übk v 24.4.1963 über konsularische Beziehungen (iK 1.5.2005, BGBl 2005 II 589).

Die **Women's Charter** hat eine Reihe von Änderungen erfahren. Im die **Eheschließungsbestimmungen** betreffenden Teil III wurden verschiedene Modifizierungen formaler Abläufe vorgenommen, teilweise erfolgte dies durch den Family Justice Act 2014 (siehe dazu unten), um eine Anpassung an die durch diesen geschaffene neue Gerichtsstruktur herbeizuführen. Einzelne Änderungen betreffen auch materielles Recht. Die 1996 (damals als Sec 11A) ins Gesetz aufgenommene Sec 12 erklärt gleichgeschlechtliche Ehen für nichtig und zwar auch solche, die im Ausland geschlossen wurden. Die Eheschließung einer Person, die sich einer Geschlechtsumwandlung unterzogen hat, ist dagegen (entsprechend den Regelungen für ihr neues Geschlecht) möglich. Nach Sec 17 (2) (a) wird eine Ehelizenz für eine Ehe mit jemandem, der weder Staatsangehöriger ist, noch seinen ständigen Aufenthalt in Singapur hat, nur dann ausgestellt, wenn einer der Partner vor der Eheschließung mindestens 15 Tage körperlich in Singapur anwesend war. Nach Sec 17A ist für durch ministerielle Anordnung zu bestimmende Personengruppen der Nachweis über den Besuch eines Ehevorbereitungskurses Voraussetzung für die Ausstellung einer Ehelizenz. Das **Unterhaltsrecht** in Teil VIII (die Verschiebung der Nummerierung, die auch alle nachfolgenden Teile betrifft, beruht darauf, dass als Teil VII ein neuer Abschnitt über Maßnahmen zum Schutz der Familie ins Gesetz aufgenommen worden ist) wurde in verschiedenen Details geändert; dies betrifft ua die Erweiterung der Umstände, die das Gericht bei der Unterhaltszumessung zu berücksichtigen hat, in Sec 69 (4), ehemals Sec 60 (4) – dazugekommen sind das Alter der Parteien und die Dauer der Ehe, die Leistungen, die beide Parteien für die Familie erbracht haben, wobei als solche Leistung auch Haushalts- und Familienbetreuung verstanden wird, bei Kindern die Art der Ausbildung in der sie sich befinden oder die für sie geplant war, und das Verhalten der Parteien, soweit es nach Ansicht des Gerichts unbillig wäre, es nicht zu berücksichtigen. Sec 60 (5) bringt eine Enumeration der Gründe, aus denen das Gericht Kindesunterhalt über das Alter von 21 Jahren hinaus zusprechen kann (Behinderung, Wehrdienst, Ausbildung oder sonstige besondere Umstände). Bei der **internationalen Zuständigkeit für Scheidungen** gemäß Sec 80 der Altfassung (jetzt Sec 93) wurde die Voraussetzung gestrichen, dass die Ehe nach der Women's Charter oder einem Gesetz, das zumindest implizit deren monogamen Status vorsieht, geschlossen bzw registriert sein musste. Der Katalog der Vorschriften, deren Nichtbeachtung die **Nichtigkeit einer Ehe** zur Folge hat, wurde um Sec 3 (4) – Verbot der Schließung einer muslimischen Ehe nach der Women's Charter – und Sec 12 – Verbot gleichgeschlechtlicher Ehen – erweitert (Sec 105, früher Sec 93). Der Katalog der Tatsachen, die das Gericht bei der **Aufteilung des Vermögens im Scheidungsfall** zu berücksichtigen hat (Sec 112 (2), früher Sec 100 (2)) ist modifiziert und deutlich erweitert worden: auch Beiträge für Kinder sind zu berücksichtigen, hinzugekommen sind außerdem die Berücksichtigung des Ausmaßes der Leistungen der Parteien für die Familie, worunter auch Hausarbeit und die Sorge für alte und kranke Verwandte gerechnet werden, jeder Vereinba-

rung der Parteien über Eigentum am und Aufteilung des Ehevermögens im Scheidungsfall, jeder Zeitspanne einkommensloser Beschäftigung oder jedes anderen Vorteils, der in der Ehwohnung unter Ausschluss der anderen Partei genossen wurde, jeder Unterstützung materieller und nicht-materieller Natur, die ein Partner dem anderen zur beruflichen oder geschäftlichen Unterstützung hat angedeihen lassen, sowie, soweit passend, die nach Sec 114 (früher Sec 102) für den Ehefrauen- und Scheidungsunterhalt zu berücksichtigenden Tatsachen. Ein 2011 in Teil X eingefügtes Kapitel 4A (Sec 121A–121G) regelt die **finanziellen Folgen ausländischer Ehenichtigkeits- und Scheidungsverfahren** und entsprechende Anordnungen singapurischer Gerichte. Gemäß Sec 121B kann bei einer ausländischen Eheaufhebungs-, Ehenichtigkeits- oder Ehetrennungsentscheidung, die in Singapur anerkennungsfähig ist, grundsätzlich finanzielle Unterstützung durch den (ehemaligen) Ehegatten oder sonstige Unterhaltsverpflichtete beansprucht werden. Die Voraussetzungen sind jedoch restriktiv geregelt. Sec 121C macht bestimmte Wohnsitz- bzw. Aufenthaltsvoraussetzungen zur Voraussetzung für die Zuständigkeit des Gerichts. Weitere Voraussetzung für einen entsprechenden Antrag ist eine gerichtliche Erlaubnis, die grundsätzlich auch dann erteilt werden kann, wenn eine ausländische Güterrechts- oder Unterhaltsentscheidung vorliegt (Sec 121D). Nach Sec 121F ist vor der inhaltlichen Befassung zu prüfen, ob Singapur das geeignete Forum für die Angelegenheit ist, wobei hierfür ein nicht abschließender Kriterienkatalog aufgestellt wird. Bei Vorliegen der Voraussetzung, kann das Gericht Entscheidungen über Vermögensteilung, Unterhalt und Kindesunterhalt treffen, wofür auf wesentliche Vorschriften für inländische Verfahren verwiesen wird (Sec 121G). Auch Kapitel 6, das das **Kindeswohl** betrifft, hat Änderungen erfahren. Neu geregelt wurde, wann Minderjährige Singapur verlassen können (Sec 126 (3)–(5), Sec 131).

Die im **Guardianship of Infants Act** erfolgten Änderungen betreffen vorrangig Verfahrensrecht, ebenso die Änderungen im **Legitimacy Act**. Der **Adoption of Children Act** wurde 2012 neu gefasst und 2014 nochmals geändert; auch hierbei standen verfahrensrechtliche und redaktionelle Änderungen im Vordergrund. Die unten unter III B 5 abgedruckten Vorschriften des **Registration of Births and Deaths Act** sind unverändert geblieben.

Folgende neuen Gesetze wurden erlassen:

Der **Children and Young Persons Act** v 1993 (iK 21.3.1993) idF v 2001 enthält in erster Linie Jugendschutz- und Jugendhilfavorschriften öffentlich-rechtlichen Charakters. Sec 15 ordnet an, dass kein Mädchen unter 18 Jahren, das in Gewahrsam genommen worden ist, oder in Bezug auf das Sicherungsmaßnahmen nach dem Children and Young Persons Act getroffen worden sind, ohne vorherige schriftliche Genehmigung eines »protector« (siehe dazu Sec 2 (1)) eine Ehe schließen darf.

Der **Maintenance of Parents Act** (iK 22.11.1995, derzeit idF v 1996) regelt den Elternunterhalt. Dieser kann grundsätzlich Eltern zugesprochen werden, die mindestens 60 Jahre alt und nicht in der Lage sind, sich angemessen selbst zu unterhalten (Sec 3 (1)); für jüngere Eltern kommt Unterhalt in Betracht, wenn sie wegen geistiger oder körperlicher Schwäche in der Selbstunterhaltung beeinträchtigt sind oder sonstige besondere Gründe vorliegen (Sec 3 (5)). Als zum Unterhaltserwerb unfähig wird angesehen, wer nicht in der Lage ist, einen Basiskomfort und seine körperlichen Basisbedürfnisse zu sichern, was – nicht abschließend – Unterkunft, Ernährung, Gesundheitskosten und Kleidung umfasst (Sec 3 (4)). Sec 5 benennt die näheren Voraussetzungen, unter denen das Gericht eine Unterhaltsanordnung treffen kann und die Tatsachen, die es dabei zu berücksichtigen hat. Es wurde ein besonderes Gericht »Tribunal for the Maintenance of Parents« eingerichtet. Der Commissioner for the Maintenance of Parents hat die Aufgabe, zunächst eine gütliche Streitbeilegung zu versuchen und ggf die Eltern im Verfahren zu unterstützen.

Der **Status of Children (Assisted Reproduction Technology) Act** 2013 (iK 11.10.2014) ist anwendbar, wenn ein Kind in Singapur geboren ist oder beteiligte Personen dort ihr Domizil haben (Sec 3). Soweit nichts anderes geregelt ist, werden Eizell- oder Spermaspender nicht als Eltern des Kindes angesehen (Sec 5). Nach Sec 6 ist, vorbehaltlich Sec 9, eine Frau, die aufgrund einer künstlichen Befruchtung ein Kind geboren hat, Mutter des Kindes; das gilt auch dann, wenn die Befruchtung im Ausland erfolgt ist. Nach Sec 8 gilt der Ehemann ab dem Geburtsdatum, oder – wenn diese zeitlich danach liegt – der Eheschließung als Vater, wenn das bei der Befruchtung verwen-

dete Sperma seines ist (Abs 1); dies gilt ab dem Geburtszeitpunkt auch dann, wenn das Sperma nicht von ihm stammt und nicht erwiesen ist, dass er der Befruchtung nicht zugestimmt hat (Abs 2); dasselbe gilt ab der durch in Kenntnis der Tatsachen durch Verhalten zum Ausdruck gebrachten faktischen Akzeptanz des Kindes durch einen Ehemann, der ursprünglich nicht zugestimmt hatte (Abs 3). Hatte die Frau einen De-facto-Partner, den sie später geheiratet hat, so gilt dieser, wenn das Sperma von ihm stammte, ab der Geburt oder, falls diese danach liegt, der Eheschließung, als Vater (Abs 4); wurde nicht sein Sperma verwendet, so gilt er ab der Geburt oder, wenn diese später liegt, der Eheschließung als Vater, sofern nicht bewiesen ist, dass er nicht zugestimmt hat (Abs 5); in letzterem Fall gilt er dennoch ab der in Kenntnis der Tatsachen durch entsprechendes Verhalten zum Ausdruck gebrachten Akzeptanz oder – wenn diese nach der Akzeptanz liegt – der Eheschließung als Vater (Abs 6). Führt die Anwendung dieser Bestimmungen dazu, dass zwei Männer als Vater gelten müssten, so ist derjenige als Vater anzusehen, der nach den vorstehenden Regeln zuerst den Vaterstatus erlangt hat (Abs 7). Das alles gilt vorbehaltlich Sec 9 (Abs 8). Auf einen Antrag auf Kindschaftsbestimmung hin kann das Gericht gemäß Sec 8 außerdem nach Ermessen einen nicht geheirateten De-facto-Partner zum Vater erklären, wenn dessen Sperma verwendet wurde oder zwar nicht dessen Sperma verwendet wurde, er aber zugestimmt hat, oder er nachträglich in Kenntnis durch sein Verhalten das Kind als seines akzeptiert hat; insofern gilt der De-facto-Partner erst dann als Vater, wenn eine entsprechende Gerichtsentscheidung ergangen ist. Sec 9 betrifft die vorsätzliche oder fahrlässige Vertauschung von Eizellen, Sperma oder Embryonen; insofern gilt das, was bei Nichtvertauschung gelten würde, sofern nicht das Gericht eine andere Entscheidung über die Kindschaft trifft, was es nur tun kann, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Kenntnisnahme vom Sachverhalt ein Antrag auf Kindschaftsbestimmung nach Sec 10 gestellt wird. Sec 11 betrifft den Zeitpunkt, zu dem ein Kind, das durch Reproduktionstechnologie von einer Mutter empfangen wurde, die mit dem als Vater geltenden Mann verheiratet ist, als legitimiert gilt. Sec 12 regelt die Eintragung im Register.

Mit dem **Family Justice Act 2014** (partiell iK 1.10.2014, weitere Teile iK 1.1.2015) wurden familienrechtliche Verfahren auf eine neue gesetzliche Grundlage gestellt und neue Spruchkörper mit familienrechtlicher Spezialisierung geschaffen (Family Division beim High Court, Family Court, Youth Court). Die Einbeziehung von Sachverständigen wurde erleichtert; weiteres Ziel des Gesetzes war eine Beschleunigung der Verfahren.

Der für das **islamische Recht** maßgebliche **Administration of Muslim Law Act** hat zahlreiche redaktionelle Änderungen (zB Änderung der Nummer und/oder der Absatzeinteilung von Sections, Modifizierung der Transkription islamischer Rechtsbegriffe) erfahren; zahlreiche weitere Änderungen betreffen Verfahrensrecht. Durch den Administration of Muslim Law (Amendment) Act 2008 (iK 1.1.2009) wurde das **Eheschließungsalter** von 16 auf 18 Jahre angehoben und damit an die Regelung für nichtmuslimische Ehen angepasst; unter besonderen Umständen kann der Kadi bei einem Mädchen eine Eheschließung vornehmen, das unter 18 Jahre alt ist, aber das Pubertätsalter erreicht hat (Sec 96 (4) und (5) – ehemals Sec 90). Die Gültigkeit vor dem Inkrafttreten dieser Regelung vorgenommener hiervon abweichender Eheschließungen bleibt unberührt. Sec 134 stellt unverheiratetes Zusammenleben unter Strafe. Muslimische Ehen werden von der Registry of Muslim Marriages (ROMM) registriert.

Die **Muslim Marriage and Divorce Rules** wurden 2001 neu gefasst (letzte Änderung 2011), die unten unter III C 4 abgedruckten Vorschriften gelten nicht mehr. Polygyne Eheschließungen werden jedoch weiterhin restriktiv gehandhabt (zu diesbezüglichen Befugnissen des Kadi Sec 5, zu den Anforderungen, die in der Praxis gestellt werden, vgl die Informationen der Registry of Muslim Marriages (ROMM) auf der Seite https://www.romm.gov.sg/about_marriage/romm_polygyny.asp).

(30.6.2015)

Singapur*

I. Vorbemerkungen	2
1. Der Staat	2
2. Das Rechtssystem	2
3. Das Gerichtssystem	3
II. Die Staatsangehörigkeit	4
A. Allgemeines	4
1. Innerstaatliches Recht	4
2. Völkerrechtliche Verträge	5
B. Die gesetzlichen Bestimmungen: The Constitution of the Republic of Singapore Reprint v. 31. 3. 1980 i.d.F. v. 2. 1. 1986: Teil 10 u. Schedules	6
III. Das Ehe- und Kindschaftsrecht Singapurs	18
A. Allgemeines	18
1. Vorbemerkungen	18
2. Das internationale Privatrecht in Ehesachen	21
3. Das internationale Kindschaftsrecht	23
4. Das internationale Zivilprozeßrecht	23
5. Das materielle Eherecht	24
6. Das materielle Kindschaftsrecht	26
7. Das Namensrecht	27
B. Die gesetzlichen Bestimmungen	28
1. Women's Charter v. 1961 (Chapter 353)	28
2. Guardianship of Infants Act v. 1934 (Chapter 122)	64
3. Legitimacy Act v. 1934 (Chapter 162)	68
4. Adoption of Children Act v. 1939 (Chapter 4)	73
5. Births and Deaths Registration Act v. 1937 (Chapter 267)	79
C. Das islamische Recht	81
1. Vorbemerkungen	81
2. Das materielle Eherecht	81
3. Das materielle Kindschaftsrecht	84
4. Gesetzliche Bestimmungen:	85
– Administration of Muslim Law Act. (Act 27/1966) (Chapter 3)	85
– Die islamischen Ehe- und Scheidungsregeln, 1968 (No. S. 165)	93

* Bearbeitet von Dr. Hans-Juergen Richter, Rechtsanwalt in München. Der Staatsangehörigkeitsteil wurde aufgrund der Neuverkündung der Verfassung (1980) neu bearbeitet von Dr. Hellmut Hecker, Universität Hamburg, unter weitgehender Über-

nahme der Übersetzung von Richter. Der Zivilrechtsteil wurde der Neuausgabe der Revised Edition der „Statutes of the Republic of Singapore“ angepaßt. Stand: Dezember 1986.

I. VORBEMERKUNGEN

1. Der Staat

Die Insel Singapur (Sanskrit: Löwenstadt) kam 1819 an die Britisch-Ostindische Gesellschaft. 1866 wurden die britischen Niederlassungen (Settlements) an der Straße (Straits) von Malacca von Indien abgetrennt und eigene Kronkolonie, deren Hauptstadt Singapur war. Nach japanischer Besetzung (1942–1945) wurde Singapur 1946 eigene Kronkolonie, die 1959 als „State of Singapore“ britisches Semi-Dominion wurde. 1963 kam Singapur zum Staat Malaysia und bildete als „Republic of Singapore“ einen von dessen 14 Gliedstaaten. Seit 9. 8. 1965 ist Singapur ein von Malaysia unabhängiger Staat. Die Bevölkerung besteht zu 75 % aus Chinesen (meist Buddhisten), 15 % sind muslimische Malaien, 7 % Inder.

2. Das Rechtssystem

Das singapurianische Rechtssystem ist durch die **Rezeption des englischen Rechts** geprägt¹. Die Aufnahme des englischen Rechts erfolgte für das Zivilrecht nach heute überwiegender Ansicht 1826 durch die Charter of Justice². Danach gilt das englische Recht als gemeine Ordnung in Singapur, wie es in England im *common law*, den Regeln der *equity* und in den Gesetzen von allgemeiner Anwendung (*statutes of general application*) am 27. November 1826 bestand³.

Diese Rezeption englischen Rechts steht zum einen in Subsidiarität zu Gesetzen, die von den verschiedenen Verfassungsorganen seit der Rezeption in Singapur und den diesem Staat vorangegangenen Staatsgebilden erlassen wurden und zum gegenwärtigen Zeitpunkt in Kraft sind. Zum anderen hat das aufgenommene englische Recht von Beginn an in Singapur eine **Modifikation**⁴ infolge der Berücksichtigung der Besonderheiten der Lebensweise, Religion, Gebräuche und Gewohnheitsrechte der verschiedenen Volksgruppen durch Gesetz und Rechtsprechung erfahren.

Durch die Anerkennung und Anwendung der Gewohnheitsrechte und Gebräuche der verschiedenen Volksgruppen haben sich im Recht Singapurs Sonderordnungen gebildet; als wichtigste sind das islamische, hinduistische und christliche Recht als religiöse Rechte zu nennen sowie das chinesische als rassisch geprägtes Recht. Das Recht Singapurs, hier vornehmlich das Familienrecht, war und ist personell gespalten. Vereinheitlichungsbestrebungen vor allem im Familienrecht haben dazu geführt, daß in Zukunft nur das islamische Recht als Sonderordnung von wesentlicher Bedeutung ist⁵. Die Gewohnheits-

1 Vgl. Richter, H.-J., Die Rechtsspaltung im malaysischen Familienrecht, zugleich ein Beitrag zur „gestuften“ Unteranknüpfung im internationalen Privatrecht, Frankfurt 1978, in Schriftenreihe der wissenschaftlichen Gesellschaft für Personenstandswesen und verwandte Gebiete m.b.H. Neue Folge Bd. 16, S. 15ff., insbesondere zur Aufnahme des Rechts in den Gliedstaaten Malaysias.

2 Vgl. Bartholomew, G. W., The Commercial Law of Malaysia, Singapore 1965, S. 21–39; Chia, J. Reception of English Law under Section 3 and 5 of the Civil Law Act 1956 (Revised 1972) in JMCL 1974, S. 144; Bradell, Laws of the Straits Settlements, Vol. I, Singapore 1931, S. 1–33, 62.

3 Vgl. Wee, K. Family Law, Singapore 1976, S. 36; Srinivasagam/Bartholomew, Tables of the Written Laws of the Republic of Singapore 1819–1971/Vol. I, Singapore 1972, S. XXff.

4 Dazu Richter, a.a.O., S. 21ff.

5 Im Gegensatz zur Rechtslage in Malaysia; vgl. dazu Richter, a.a.O.; bis zum Inkrafttreten der Women's Charter 1961 entsprach die Rechtslage in Malaya der in Singapur weitestgehend, schon aufgrund der gemeinsamen Rechtsentwicklung in den Straits Settlements.

rechte der übrigen Volksgruppen können nur noch auf Sachverhalte eine Anwendung finden, auf die ausdrücklich oder impliziter durch intertemporale Regeln die späteren gesetzlichen Bestimmungen keine bzw. begrenzte Anwendung finden⁶.

Als **Rechtsquellen** kommen im Familienrecht in Betracht: Verfassung, Gesetze und Verordnungen Singapurs; islamisches Recht, chinesisches, hinduistisches, malayisches Gewohnheitsrecht, soweit es in Singapur Anerkennung gefunden hat; englisches *common law*, die Regeln der *equity* und die Gesetze von allgemeiner Anwendung, wie sie zum 27. November 1826 in England Geltung hatten; das englische und singapurianische Richterrecht; Richterrecht und Gesetze der Straits Settlements und Malaysias (wegen der Zugehörigkeit Singapurs von 1963–1965), soweit sie fortbestehen.

Die gemeinsame Rechtsvergangenheit Malaysias und Singapurs und der Staaten auf der malayischen Halbinsel haben dazu geführt, daß die Entscheidungen der Gerichte dieser Staaten zum Teil Bindungswirkung haben (*doctrine of precedent*) oder zumindest als „*persuasive authority*“ berücksichtigt werden, wenn es sich um gleich gelagerte Sachverhalte und Gesetze handelt⁷.

Entscheidungssammlungen sind erst seit 1932 in regelmäßiger Form im Malayan Law Journal erschienen. Zu nennen sind des weiteren: *Wood's Oriental Cases 1842–1869* (Penang 1869); *Kyshe's Report 1808–1840* (Singapore 1885–1890); *Leicester's Reports* (Penang 1877); *Taylor's Customary Law Cases* (Kuala Lumpur 1929); *Federated Malay Law Reports 1906–1911*; *Malayan Law Reports 1959–1954*; *Law Reports of the Malayan Union 1946–1947*.

3. Das Gerichtssystem

In Singapur bestehen nebeneinander zwei Gerichtssysteme, das staatliche und das islamisch-religiöse, die sogenannten Sharia Courts. Die Zuständigkeiten sind meist gesetzlich geregelt, können sich jedoch in Einzelfällen, vornehmlich im Familienrecht, überschneiden⁸. Die Spitze des staatlichen Gerichtssystems bildet der Supreme Court, bestehend aus dem High Court, Court of Appeal und Court of Criminal Appeal⁹. Unter bestimmten Voraussetzungen kann gegen eine Entscheidung eines der Supreme Courts Beschwerde zum Privy Council in London eingelegt werden¹⁰. Dem High Court sind in Singapur als Untergerichte in Zivilsachen der District Court und Magistrates Court als Untergerichte nachgeordnet¹¹.

Die islamischen Gerichte, Sharia Courts, werden durch den Präsidenten von Singapur eingerichtet¹². Das Gericht ist örtlich für Singapur zuständig; ihm sitzt ein Präsident vor,

6 Vgl. hierzu insbesondere: *Wee, K.*, Customary marriages and the Women's Charter: Lingering Doubts M.L.R. 72, S. 93; *Wee, K.*, English Law and Chinese Family Custom in Singapore: The problem of fairness and adjudication M.L.R. 74, S. 52ff.; *Wee, K.*, Women's Charter Amendment Act 1975, M.L.J. (1975) S. XLIV; *Ahmad Ibrahim*, Developments in the Marriage Laws in Singapore since 1959, M.L.J. (1979) CLI.

7 Dazu und zur gleichen Situation in Malaysia, *Richter*, a.a.O., S. 28ff.

8 Z. B. im Unterhaltsrecht, Sorgerecht s. u.; vgl. hier-

zu *Siray, M.*, Ancillary Orders on Muslim Divorce – The Practise of the Sharia Court in Singapore M.L.R. 1966, S. 86ff.

9 Vgl. Supreme Court of Judicature Act (Chapter 15), revised 1970, Section 3.

10 Vgl. *Jayakumar*, Constitutional Law, No. 1 Singapore 1976; Judicial Committee Act (Chapter 8).

11 Vgl. Subordinate Courts Act (Chapter 14), revised 1970.

12 Vgl. hierzu *Djamour*, Judith, Muslim Matrimonial Court in Singapore, London 1966.

Singapur

der ebenfalls vom Präsidenten von Singapur ernannt wird. Das Gericht ist sachlich zuständig für Streitigkeiten und Verfahren, bei denen alle Parteien Moslems sind oder wenn die Parteien nach den Bestimmungen des islamischen Rechts geheiratet haben und die Streitigkeiten das Familienrecht betreffen¹³. Obgleich die Zuständigkeit auch für das Kindschaftsrecht gegeben ist, scheinen die islamischen Gerichte eine Entscheidung nur bei Einvernehmen der Parteien zu treffen, während streitige Fälle vor die Zivilgerichte gehen¹⁴.

II. STAATSANGEHÖRIGKEIT¹

A. Allgemeines

1. Innerstaatliches Recht

Bereits im Vertrag v. 6. 2. 1819² zwischen der Britisch-Ostindischen Gesellschaft und dem Sultan von Johore wurden die Bewohner (damals 200 Fischer) „considered as subjects to the British Authority“. Sie blieben bis 1963 British subjects, d. h. Staatsangehörige Großbritanniens. Dieser Status endete beim Eintritt zu Malaysia, allerdings mit einigen Ausnahmen³. Seit dem brit. Singapore Act v. 9. 8. 1966 bedeutete „British subject“ für Singapur nur noch Zugehörigkeit zu einem Staat des Commonwealth, zu dem Singapur noch heute gehört (siehe auch Act 139 der Verfassung betr. „Commonwealth citizenship“).

Der Begriff „citizen“ wird im folgenden mit „Staatsbürger“ übersetzt, was identisch mit „Staatsangehöriger“ ist. „Citizenship“ wird mit Staatsangehörigkeit wiedergegeben. Der Ausdruck „nationality“ kommt nur in Art. 122 (2), 135 (1) (a) und in Schedule 2 vor und bedeutet diejenige ausländische citizenship, die sich „nationality“ nennt, wie z. B. die britische.

Während der zweijährigen Zugehörigkeit zu Malaysia vermittelte die Landes-Zugehörigkeit zu Singapur die malaysische Bundes-Staatsangehörigkeit. Die erste Regelung einer eigenen Staatsangehörigkeit von Singapur erfolgte bereits durch die lokale „Singapore Citizenship Ordinance“ Nr. 35 v. 21. 10. 1957⁴. Sie regelte den „status of a citizen of Singapore“. Dieser wurde 1959 zur „Citizenship of the State of Singapore“. Die Ordinance von 1957 endete erst 1963⁵. Damals wurden die Vorschriften über Einbürgerung und Staatsangehörigkeits-Verlust aus ihr herausgenommen und in die Verfassung Malaysias eingebaut⁶.

13 Administration of Muslim Law Act (Chapter 42), Section 34–46.

14 *Siray, M.*, a. a. O.; vgl. auch *Ahmad Ibrahim*, Parallel Systems of Law in Malaysia and Singapore 1976 JMCL 1, 23.

1 Dazu *Hecker*, SGS Bd. 36, S. 258–297; mit Quellen.

2 Text: *Braddell*, Laws of the Straits Settlements, Bd. 1, Singapur 1931, S. 154.

3 Malaysia Act (UK) c. 35 31. 7. 1963, Schedule 2.

4 Text: Gazette of Singapore, Acts Suppl. Nr. 77 v. 25. 10. 1957. S. 1161. Dazu 5 Änderungen 1958–1960 (siehe SGS Bd. 36, S. 291).

5 Art. 69 (1) der Constitution of the Republic of Singapore v. 29. 8. 1963 (s. u.).

6 Art. 14–31 der Constitution of Malaya v. 5. 8. 1957 (= of Malaysia v. 16. 9. 1963).